



# SATZUNG

§1

## NAME

Der Verein trägt den Namen  
Verein zur Förderung der Hamburg City Health Study (HCHS) e.V.

§2

## GESCHÄFTSJAHR UND SITZ

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§3

## GEMEINNÜTZIGKEIT UND ZWECK DES VEREINS

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Forschung im Rahmen der Hamburg City Health Study und aller ihr zugeordneten und für die Studie kooperierenden Fachbereiche innerhalb des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE), einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke, für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Öffentlichkeitsarbeit, Benefizveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Fortbildungsveranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Forschung im Rahmen der Hamburg City Health Study und aller ihr zugeordneten und für die Studie kooperierenden Fachbereiche innerhalb des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE), einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE).

§4

## **MITGLIEDSCHAFT**

Den Verein bilden ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§5

## **ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT**

1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist, im Sinne der Vereinsziele initiativ zu werden.

2) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass ein von mindestens einem Mitglied des Vorstandes mitunterzeichneter Aufnahmeantrag einem Vorstandsmitglied zugeht und von dem gesamten Vorstand bestätigt wird. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

3) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins wird auf 50 Personen begrenzt.

4) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.



§6

### **FÖRDERNDE MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche rechts- und geschäftsfähige und jede juristische Person sein, die den Verein durch Geldzuwendungen (Spenden) fördert.
- 2) Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliches Beitrittsgesuch und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen die ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsbehelf zulässig.
- 3) Fördernde Mitglieder besitzen weder das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen noch Stimmrechte, auch kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 4) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung (bei juristischen Personen).
- 5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
- 6) Fördernde Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht zulässig.

§7

### **EHRENMITGLIEDSCHAFT**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§8

### **MITGLIEDSBEITRÄGE, SPENDEN**

- 1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch freiwillige Zuwendungen.
- 2) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- 3) Die Höhe der Beiträge wird für die ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung und für die fördernden Mitglieder vom Vorstand jährlich bestimmt. Der Jahresbeitrag ist fällig zum 31. März eines jeden Jahres.
- 4) Der Vorstand hat die Mittel des Vereins anzulegen, soweit der Satzungszweck und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dem nicht entgegenstehen.



§9

## **ORGANE**

1) Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) das Kuratorium,
- c) der Vorstand.

§10

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

In der einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt sie über:

- a) Die Wahl des Vorstandes und des Kuratoriums,
  - b) die Satzungsänderungen,
  - c) den Rechnungsabschluss für das laufende Geschäftsjahr
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Mittelverwendung,
  - f) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
  - h) die Wahl der Rechnungsprüfer.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann nur ein ordentliches Mitglied sein. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des



Vorstandes. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder.

5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unter Wahrung einer Frist von wiederum 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf muss in der Ladung zu dieser Versammlung besonders hingewiesen werden.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das der Protokollführer und der Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnen.

§11

## **KURATORIUM**

1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Personen, diese müssen dem Verein als Mitglieder angehören. Dem Kuratorium gehören als ständige Mitglieder ein Vertreter des Epidemiologischen Studienzentrums des UKE und der Studienleiter der HCHS als Vertreter des Gründungsvorstands der HCHS an. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtsperiode gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Kuratoren bleiben jeweils bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vereinsvorstands, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Die in die HCHS involvierten ärztlichen Leiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf können an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.

3) Das Kuratorium übt seine Funktion ehrenamtlich aus.

4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Es tritt auf Einladung des Vorstandes vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu deren Vorbereitung mit dem Vorstand zusammen.

5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

6) Eine außerordentliche Sitzung des Kuratoriums kann von einem der Vorsitzenden einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn entweder der Vorstand oder mindestens ein Viertel der Kuratoren es verlangt.

7) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden durch ein Vorstandsmitglied protokolliert.

§12

## **VORSTAND**

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.



- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- 3) Bei Abstimmungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der Vorstand beschließt nach erfolgter Wahl über die Geschäftsverteilung, insbesondere über das Amt des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- 5) Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer beauftragen.
- 6) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### § 13

### RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zu Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstellen für die Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeister sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### § 14

### AUFLÖSUNG

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, so ist mit gleicher Frist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche über die Frage der Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Mitglieder beschließt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Zuwendung des Vereinsvermögens an den Förderverein des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf erfolgte in diesem Fall unter der Auflage, dass die Mittel im Bereich der epidemiologischen Forschung verwendet werden.